

Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



30. Jahrgang

03.07.2020

Nr. 435

Inhalt:

- Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 17. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt (Kernstadt) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 60/18 „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Ehemalige Schachanlage Ludwig II / Löbnitzer Weg“ in Staßfurt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Nr. 4 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) während der COVID-19-Pandemie
- Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 60/18 „Freiflächen-Photovoltaikanlage - Ehemalige Schachanlage Ludwig II / Löbnitzer Weg“ in Staßfurt (Kernstadt) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Nr. 4 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) während der COVID-19-Pandemie
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52-I/12 „Autohof Brumby / BAB 14 AS Calbe“, Stadt Staßfurt / OT Brumby gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 1 Nr. 4 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) während der COVID-19-Pandemie
- Bekanntmachung des Landesbetrieb für Hochwasserschutz, neue Termine für die Deichschau 2020 an Gewässern 1. Ordnung im Salzlandkreis
- Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 25.06.2020
- Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamwerden der 18. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt (Kernstadt) im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56/17 „Lebensmittel-Einzelhandelsbetrieb Löderburger Straße / Salzstraße“ gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 56/17 „Lebensmittel-Einzelhandelsbetrieb Löderburger Straße / Salzstraße“ in Staßfurt (Kernstadt) gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt
- Bekanntmachung der Satzung der Stadt Staßfurt zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“, „Elbaue“ und „Selke/Obere Bode“
- Bekanntmachung der Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Staßfurt zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“, „Elbaue“ und „Selke/Obere Bode“
- Bekanntmachung der Satzung der Stadt Staßfurt über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt (Feuerwehrkostenersatzsatzung)
- Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben am 29.06.2020

Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 17. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt (Kernstadt) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 60/18 „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Ehemalige Schachanlage Ludwig II / Löbnitzer Weg“ in Staßfurt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Nr. 4 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) während der COVID-19-Pandemie

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat am 25.06.2020 mit Beschluss-Nr. 0137/2020 den Entwurf zur 17. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt (Kernstadt) gebilligt und die öffentlichen Auslegung beschlossen.

Ziel und Zweck des vorbereitenden Bauleitplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark) im Bereich der ehemaligen Schachanlage Steinsalz- und Kaliwerk Ludwig II / Deponiehalde Kaliwerk Ludwig II und Mineralwolffabrik südlich des Löbnitzer Weges zu schaffen.

Auf Grund des Entwicklungsgebotes erfolgt die Änderung des rechtswirksamen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Staßfurt (Kernstadt) und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60/18 im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter: www.stadtplanung.stassfurt.de (unter *Bekanntmachungen im Amtlichen Mitteilungsblatt „Salzlandbote“*) abrufbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Hinweisen und Informationen vor:

- **Stellungnahme Salzlandkreis vom 07.10.2019**, enthält Informationen und Hinweise auf Übereinstimmung mit Standortkonzept für Photovoltaikanlagen und Gewerbeflächenkonzeption, zum Naturschutzrecht (anteilige Lage im LSG „Bodeniederung“, vollständige Kompensation der Eingriffe mit Bebauungsplan, weitere Prüfung nach Vorlage Umweltbericht) und zu Bodenschutz (vorsorgender Bodenschutz wurde beachtet, abschließende Stellungnahme nach Vorlage Umweltbericht)
- **Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft vom 17.10.2019**, enthält Hinweise zur Auseinandersetzung mit Vorrangstandort Industrie und Gewerbe, Betrachtung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt sowie baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes sowie auf grundsätzliche Eignung als Konversionsfläche
- **Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 30.09.2019**, Hinweise zu anthropogenen Aufschüttungen, Empfehlung von Baugrunduntersuchungen und Klärung der Altlastensituation, kein Hinweis auf Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche durch Subrosion
- **Stellungnahmen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 10.09.2019 und 07.10.2019**, Hinweis auf archäologische Kulturdenkmale und Dokumentationsverfahren bei Bodeneingriffen, keine Betroffenheit der Bau- und Kunstdenkmalpflege

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen bei der Stadt Staßfurt verfügbar:

- **Begründung und Umweltbericht (Entwurf) zur 17. Änderung des Teilflächennutzungsplans vom März 2020**
Enthält Informationen über Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung sowie:
 - Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie den Wechselwirkungen
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Planungsalternativen
 - Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen für die Schutzgüter
- **Standortkonzept Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Staßfurt vom Mai 2018**
- **Erfassung und Bewertung von Brutvögeln, Zauneidechsen und Biotopen im Gebiet eines geplanten Solarparks bei Staßfurt - Löbnitzer Weg vom Oktober 2018**
Enthält Informationen geschützte und nach nationalem Recht streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (Anhang IV der Flora Fauna Habitat-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie) sowie über Maßnahmen zur Vermeidung über die Erfassung, Betroffenheit und Beeinträchtigung von nach europäischem Recht
- **Landschaftsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt (Stand 2002)**
Enthält Informationen zu übergeordneten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Gebiet der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

Stellungnahmen zum Entwurf der 17. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans richten Sie bitte schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb der Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist an die:

Stadt Staßfurt
Fachbereich II / Fachdienst 61
Planung, Umwelt und Liegenschaften
Hohenexlebener Straße 12
39418 Staßfurt

oder per Email an:

stadtplanung@stassfurt.de

Hinweise zur Präklusion:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird weiter darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

gez. Sven Wagner
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 60/18 „Freiflächen-Photovoltaikanlage - Ehemalige Schachtanlage Ludwig II / Löbnitzer Weg“ in Staßfurt (Kernstadt) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Nr. 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) während der COVID-19-Pandemie

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat am 25.06.2020 mit Beschluss-Nr. 0136/2020 den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 60/18 "Freiflächen-Photovoltaikanlage - Ehemalige Schachtanlage Ludwig II / Löbnitzer Weg" in Staßfurt mit der zugeordneten externen Kompensationsfläche im OT Förderstedt / Südwestlich der Marbestraße gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark) im Bereich der ehemaligen Schachtanlage Steinsalz- und Kaliwerk Ludwig II / Deponiehalde Kaliwerk Ludwig II und Mineralwollefabrik südlich des Löbnitzer Weges zu schaffen und den Standort dauerhaft für die Erzeugung regenerativer Energien zu sichern

Auf Grund des Entwicklungsgebotes erfolgt die Änderung des rechtswirksamen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Staßfurt (Kernstadt) und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60/18 im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Die städtebaulich verträgliche Einordnung innerhalb des Stadtgebietes von Staßfurt wurde im Rahmen einer gesamtstädtischen Standortanalyse bzw. -konzeption für Freiflächen-Photovoltaikanlagen betrachtet.

Lageplan / Räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplangebiet:

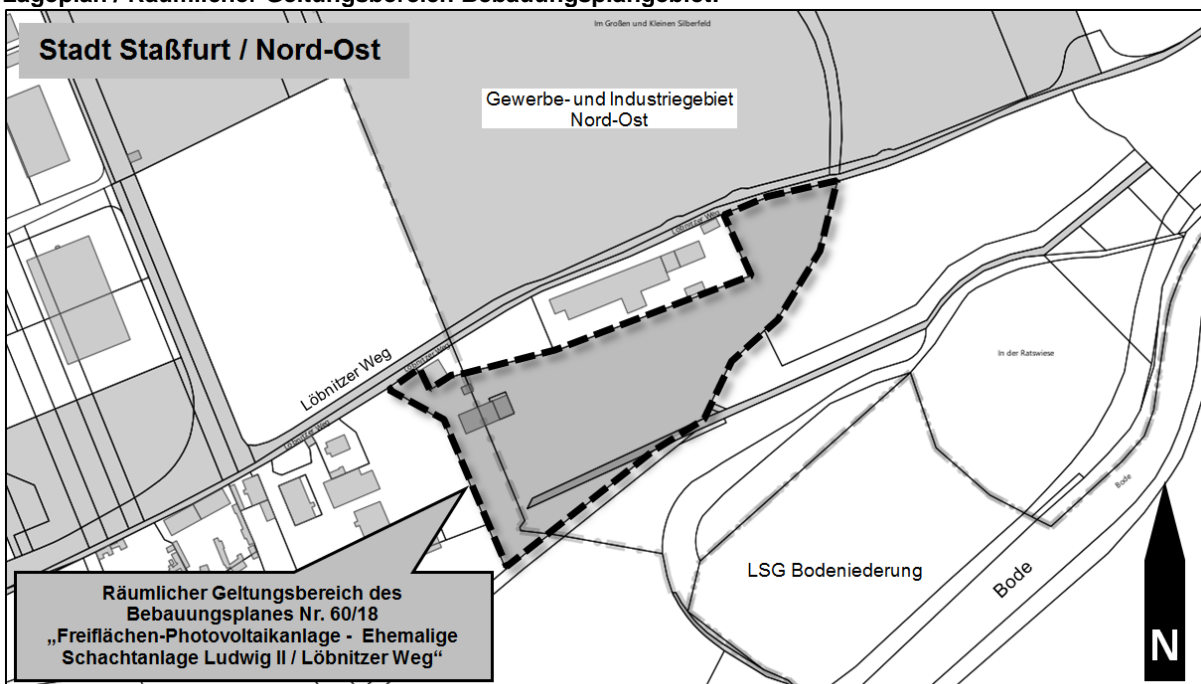


Abb. ohne Maßstab (ALKIS© GeoBasis-DE / LVermGeo, 2018 / A18-30694-2010-14)

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: Südliche Grundstücksgrenze der Metallgießerei Staßfurt GmbH am Löbnitzer Weg Nr. 1A sowie das Gewerbe- und Industriegebiet Nord-Ost
- Im Osten: Westliche Grundstücksgrenze der Deponiefläche Ludwig II am Löbnitzer Weg
- Im Süden: die Bodeniederung, daran anschließend das nördliche Bodeufer
- Im Westen: Östliche Grundstücksgrenze des ehemaligen Bergamtes (früheres Betriebsgelände Schacht Ludwig II) sowie weiter angrenzend das Wohngebäude Löbnitzer Weg Nr. 2

Lage: Gemarkung Staßfurt, Flur 2 und 4

Gesamtfläche: ca. 2,4 ha

Lageplan / dem Bebauungsplangebiet zugeordnete externe Kompensationsfläche:

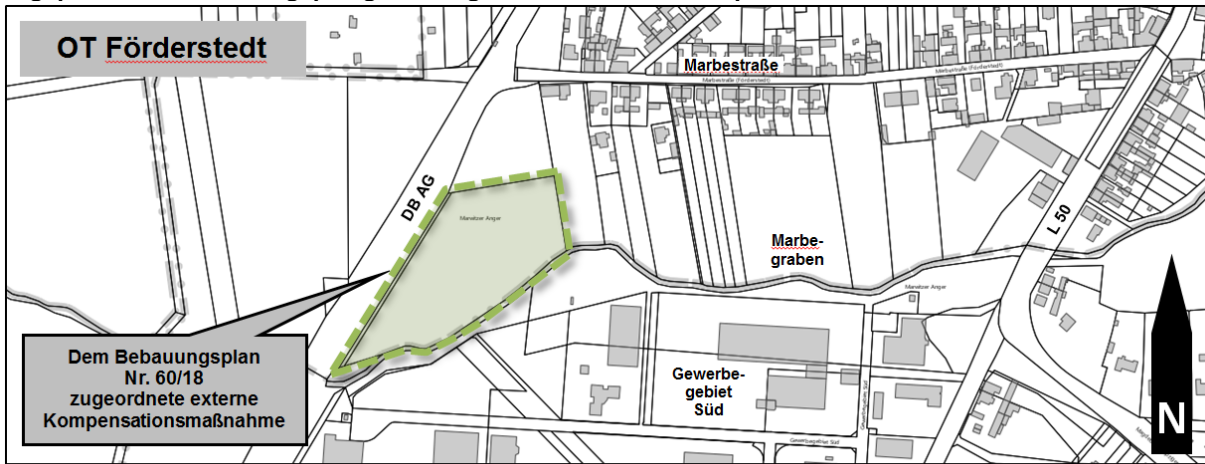


Abb. ohne Maßstab (ALKIS© GeoBasis-DE / LVermGeo, 2020 / A18-30694-2010-14)

Die Fläche befindet sich zwischen der Marbestraße, der Bahntrasse und dem Marbegraben sowie Gewerbegebiet Süd.

Lage: Gemarkung Förderstedt, Flur 6

Gesamtfläche: ca. 1,2 ha

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60/18 und die externe Kompensations-fläche umfassen die nachfolgenden Flurstücke:

Flur	Flurstück	Eigentümer	Nutzungsart
Gemarkung Staßfurt			
2	3485/256	Privat	Gewerbefläche (Brache)
4	1675/106	Privat	Gewerbefläche (Brache)
4	106/8	Privat	Gewerbefläche (Brache)
4	105/1 (tw.)	Stadt Staßfurt	Gewerbefläche (Brache)
Gemarkung Förderstedt			
6	512/101	Privat	Landwirtschafts-/Grünfläche
6	513/101	Privat	Landwirtschafts-/Grünfläche

Auf Grund der COVID-19-Pandemie wird die angeordnete öffentliche Auslegung des Planentwurfs (Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 und 2 PlanSiG i.V.m. § 27 a Abs. 2 VwVfG ersetzt.

Die Veröffentlichung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 60/18 einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgen im **Zeitraum vom 13. Juli 2020 bis 21. August 2020** unter: www.stadtplanung.stassfurt.de (unter *aktuelle Beteiligungsverfahren / externer Link*).

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG erfolgt die angeordnete öffentliche Auslegung als zusätzliches Informationsangebot:

Ort: **Stadtverwaltung Staßfurt**
Verwaltungsgebäude Haus I, Steinstraße 19, 39418 Staßfurt
Fachbereich II / Fachdienst 61
Planung, Umwelt und Liegenschaften

Zeitraum: **vom 13. Juli 2020 bis 21. August 2020**, während der Sprechzeiten

Mo	9.00 bis 12.00 Uhr	
Di	9.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
Mi	---	
Do	9.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Fr	9.00 bis 12.00 Uhr	

Bitte beachten Sie die jeweiligen Abstands- und Hygienevorschriften im Verwaltungsgebäude. Eine telefonische Terminvereinbarung unter 03925 / 9810 wird empfohlen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter: www.stadtplanung.stassfurt.de (unter *Bekanntmachungen im Amtlichen Mitteilungsblatt „Salzlandbote“*) abrufbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Hinweisen und Informationen vor:

- **Stellungnahme Ministerium für Landesentwicklung vom 16.10.2019**, enthält allg. Hinweise auf Eignung der Konversionsfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie Beachtung des Vorranggebietes für Hochwasserschutz sowie des LSG „Bodeniederung“ angrenzend
- **Stellungnahme Salzlandkreis vom 07.10.2019**, enthält Informationen und Hinweise insbesondere zum Naturschutzrecht (Beachtung LSG „Bodeniederung“, Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Gebiet und extern, Ergänzungen Artenschutz), zum Immissionsschutzrecht (Blendwirkungen) und zu Bodenbelastungen (Altablagerung, gemischte Schadstoffdeponie)
- **Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft vom 17.10.2019**, enthält Hinweise zur Auseinandersetzung mit Vorrangstandort Industrie und Gewerbe, Betrachtung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt sowie baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes sowie Eignung als Konversionsfläche
- **Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 30.09.2019**, Hinweise zu anthropogenen Aufschüttungen, Empfehlung von Baugrunduntersuchungen und Klärung der Altlastensituation, kein Hinweis auf Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche durch Subrosion
- **Stellungnahmen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 10.09.2019 und 07.10.2019**, Hinweis auf archäologische Kulturdenkmale und Dokumentationsverfahren bei Bodeneingriffen, keine Betroffenheit der Bau- und Kunstdenkmalpflege

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen bei der Stadt Staßfurt verfügbar:

- **Begründung und Umweltbericht (Entwurf) zur Aufstellung des Bebauungsplans vom März 2020**
Enthält Informationen über Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung sowie:
 - Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie den Wechselwirkungen
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Planungsalternativen
 - Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen für die Schutzgüter
 - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, einschließlich Bewertung und Zuordnung externer Ausgleichsfläche
- **Erfassung und Bewertung von Brutvögeln, Zauneidechsen und Biotopen im Gebiet eines geplanten Solarparks bei Staßfurt - Löbnitzer Weg vom Oktober 2018**
Enthält Informationen geschützte und nach nationalem Recht streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (Anhang IV der Flora Fauna Habitat-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie) sowie über Maßnahmen zur Vermeidung über die Erfassung, Betroffenheit und Beeinträchtigung von nach europäischem Recht
- **Landschaftsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt (Stand 2002)**
Enthält Informationen zu übergeordneten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Gebiet der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes richten Sie bitte schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb der Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist an die:

Stadt Staßfurt
Fachbereich II / Fachdienst 61
Planung, Umwelt und Liegenschaften
Hohenerxlebener Straße 12
39418 Staßfurt

oder per Email an:

stadtplanung@stassfurt.de

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

gez. Sven Wagner
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52-I/12 „Autohof Brumby / BAB 14 AS Calbe“, Stadt Staßfurt / OT Brumby gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 1 Nr. 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) während der COVID-19-Pandemie

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung vom 19.12.2019 mit Beschluss-Nr. 0074/2019 die Aufstellung des Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 52-I/12 „Autohof Brumby / BAB 14 AS Calbe“, Stadt Staßfurt / OT Brumby und in seiner Sitzung vom 25.06.2020 mit Beschluss-Nr. 0168/2020 den Planentwurf zur 1. Änderung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist im Wesentlichen die Anpassung einer externen Kompensationsmaßnahme im Bereich der Kleingartenanlage 1920 e.V. in Förderstedt und die zeichnerischen sowie textlichen Festsetzungen im Plangebiet an die vorhandene Liegenschaftssituation und die zwischenzeitliche Vorhabenrealisierung.

Da durch die Änderung die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt werden, wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewendet. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, vom Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Der § 4c BauGB (*Monitoring*) ist nicht anzuwenden.

Die Bebauungsplanänderung kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Lageplan / Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung:

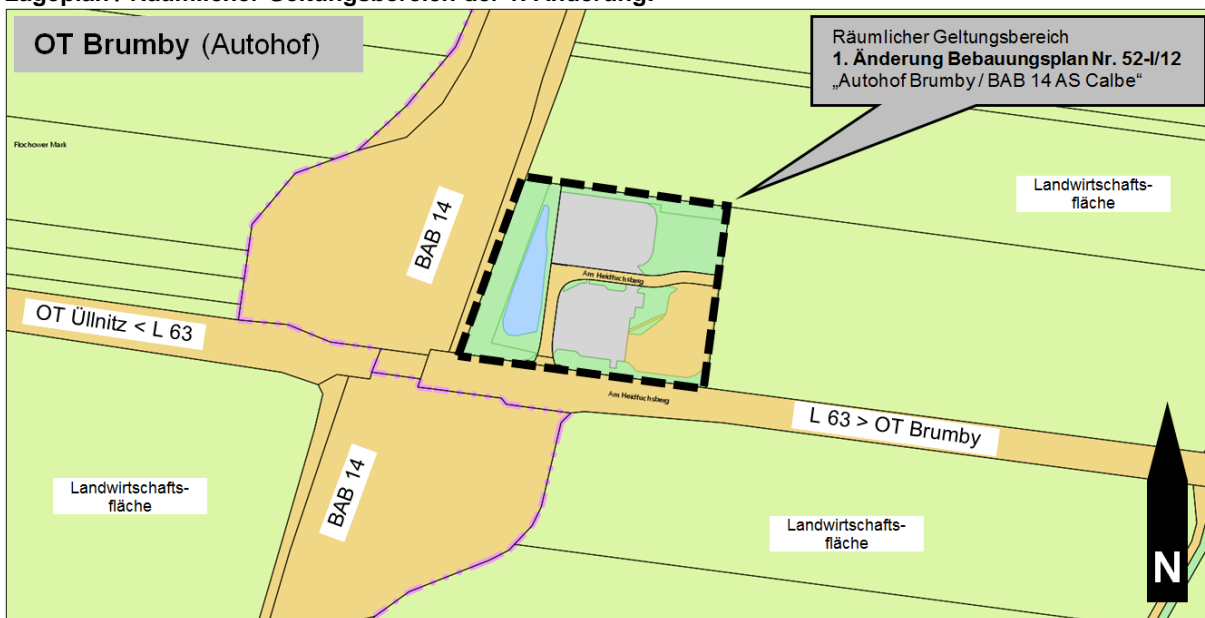


Abb. ohne Maßstab (ALKIS© GeoBasis-DE / LVermGeo, 2019 / A18-30694-2010-14)

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Westen: östliche Grenze der Bundesautobahn 14 (BAB 14)

Im Norden: angrenzende Landwirtschaftsfläche

Im Osten: angrenzende Landwirtschaftsfläche und im Weiteren ein Wirtschaftsweg

Im Süden: nördliche Grundstücksgrenze der Landesstraße 63 (L63)

Lage: Gemarkung Brumby, Flur 9

Gesamtfläche: ca. 2,05 ha

Der Geltungsbereich umfasst die nachfolgenden Flurstücke der Gemarkung Brumby:

Flur	Flurstück	Eigentümer	Nutzungsart
9	10003/0	privat	Sondergebiet (Tankstelle)
9	10004/0	privat	Sondergebiet (RRB)
9	10005/0	privat	Sondergebiet (Gastronomie)
9	10008/0	Stadt Staßfurt	Straßenverkehrsfläche „Am Heidfuchsbach“
9	10009/0	Stadt Staßfurt	Straßenverkehrsfläche „Am Heidfuchsbach“
9	10010/0	Stadt Staßfurt	Straßenverkehrsfläche „Am Heidfuchsbach“

Auf Grund der COVID-19-Pandemie wird die angeordnete öffentliche Auslegung des Planentwurfs (Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 und 2 PlanSiG i.V.m. § 27 a Abs. 2 VwVfG ersetzt.

Die Veröffentlichung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52-I/12 einschließlich der Begründung erfolgt im **Zeitraum vom 13. Juli 2020 bis 21. August 2020** unter: www.stadtplanung.stassfurt.de (unter *aktuelle Beteiligungsverfahren / externer Link*).

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG erfolgt die angeordnete öffentliche Auslegung als zusätzliches Informationsangebot:

Ort: **Stadtverwaltung Staßfurt**
Verwaltungsgebäude Haus I, Steinstraße 19, 39418 Staßfurt
Fachbereich II / Fachdienst 61
Planung, Umwelt und Liegenschaften

Zeitraum: **vom 13. Juli 2020 bis 21. August 2020**, während der Sprechzeiten

Mo	9.00 bis 12.00 Uhr	
Di	9.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
Mi	---	
Do	9.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Fr	9.00 bis 12.00 Uhr	

Bitte beachten Sie die jeweiligen Abstands- und Hygienevorschriften im Verwaltungsgebäude. Eine telefonische Terminvereinbarung unter 03925 / 9810 wird empfohlen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter: www.stadtplanung.stassfurt.de (unter *Bekanntmachungen im Amtlichen Mitteilungsblatt „Salzlandbote“*) abrufbar.

Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung richten Sie bitte schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb der Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist an die:

Stadt Staßfurt
Fachbereich II / Fachdienst 61
Planung, Umwelt und Liegenschaften
Hohenerxlebener Straße 12
39418 Staßfurt

oder per Email an:

stadtplanung@stassfurt.de

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

gez. Sven Wagner
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Landesbetrieb für Hochwasserschutz, neue Termine für die Deichschau 2020 an Gewässern 1. Ordnung im Salzlandkreis

Absage der Frühjahrsschauen infolge der COVID-19 – Regelungen

Bode:

Abschnitt 1

- Deich rechts; Rothenförde bis Löderburg
- Treffpunkt: Bodebrücke Löderburg
- Datum: 30.09.2020, 09.00 Uhr

Abschnitt 2

- Deich rechts; Staßfurt bis Hohenerxleben
- Treffpunkt: Bodebrücke Hohenerxleben
- Datum: 02.10.2020, 09.00 Uhr

Abschnitt 3

- Deich links; Neugattersleben bis Bahnbrücke + Saale-Rückstaudeiche Nienburg

- Treffpunkt: Bodebrücke Neugattersleben
- Datum: 05.10.2020, 09.00 Uhr

Lieth:

Abschnitt 1

- Deich rechts; Güsten bis Rathmannsdorf
- Treffpunkt: Straßenbrücke L 71
- Datum: 26.10.2020, 09.00 Uhr

Abschnitt 2

- Deich rechts; Rathmannsdorf bis Merke-witzhalle
- Treffpunkt: Merke-witzhalle Staßfurt
- Datum: 28.10.2020, 09.00 Uhr

Vorbehaltlich - Änderungen aus aktuellem Anlass möglich

Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 25.06.2020

Beschluss Nr. 0176/2020

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Aufnahme eines Kredites in Höhe von 1.721.900 € zur Finanzierung von Investitionen.

Beschluss Nr. 0172/2020

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Neufassung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt (Feuerwehrkostenersatzsatzung).

Beschluss Nr. 0175/2020

Der Oberbürgermeister der Stadt Staßfurt wird beauftragt, auf der Grundlage der Sondergebührensatzung der Stadt Staßfurt, inkl. seiner Ortsteile auf der Basis der dazugehörigen Gebührentabelle vom 16.11.2015 für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 keine Gebühren zu erheben. Die Gebührenbefreiung beschränkt sich auf folgende Gebührentatbestände der Gebührentabelle:

- lfd. Nr. 6 Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden
- lfd. Nr. 10 Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art (z. B. Warenauslagen, Verkauf vor dem Ladenlokal)
- lfd. Nr. 13 Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3,0 m mehr als 0,3 m in den Straßenraum hineinragen.

Beschluss Nr. 0150/2020

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Zahlung eines Zuschusses an die Schloss Theatrum Herberge Hohenerxleben Stiftung, Künstlerwerkstatt am Schloss Hohenerxleben in Höhe von 3.139,20 € für Miete und Nebenkosten für das Jahr 2020 für die Kreativwerkstatt Bunte Insel.

Beschluss Nr. 0158/2020

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Fortführung der Ausgleichszahlungen in Höhe von 27.084 € pro Öffnungsmonat an die Salzlandcenter GmbH für den Betrieb des Schwimmbades ab 01.01.2021. Der bestehende Vertrag zwischen der Stadt Staßfurt und der Salzlandcenter GmbH ist entsprechend zu ändern.

Beschluss Nr. 0180/2020

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt,

1. die Eilentscheidung des Oberbürgermeisters zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach § 65 (4) KVG LSA vom 12. Mai 2020 zu bestätigen unter der Maßgabe, dass der Punkt 3 der Eilentscheidung folgenden Wortlaut erhält:

Die Berechnung und Festsetzung der Kostenbeiträge auf der Grundlage des § 4, Höhe der Kostenbeiträge, erfolgt ab dem auf die Bewilligung der Notbetreuung folgenden Tag für den verbleibenden Zeitraum des Monats.

2. entgegen den Regelungen der Kostenbeitragsatzung für den Zeitraum vom

16. März 2020 bis zum 31. März 2020 und vom 04. Mai 2020 bis zur Öffnung der Kindertageseinrichtungen für den Regelbetrieb ab 02.06.2020 nach der Sechsten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung von 26.05.2020 entsprechend der Eilentscheidung des Oberbürgermeisters vom 12. Mai 2020 zu verfahren. Für den Monat April werden keine Kostenbeiträge erhoben.

Beschluss Nr. 0127/2020

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Staßfurt und seiner Ausschüsse.

Beschluss Nr. 0149/2020

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt vom 13.09.2019.

Beschluss Nr. 0135/2020

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, den Oberbürgermeister zu ermächtigen, Klage gegen den Bescheid zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes für 2020 in Höhe des Unterschiedsbetrages der im Abwägungsprozess ermittelten Leistungsfähigkeit der Stadt Staßfurt und der Höhe der Festsetzungen des Kreisumlagehebesatzes im Bescheid einzureichen. Die Ermächtigung gilt nur für den Fall, dass eine Einberufung des Stadtrates bis zum Ablauf der Klagefrist nicht möglich ist und unter der Voraussetzung, dass die Klageeinreichung nur fristwährend erfolgt und die Begründung der Klagen nach einer Behandlung der Sache in einer Sitzung des Stadtrates erfolgt.

Beschluss Nr. 0125/2020

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beauftragt den Oberbürgermeister eine Arbeitsgruppe - Pflege - zu bilden und die fachliche Begleitung sicher zu stellen. Ziel ist die bedarfsgerechte Sicherstellung von Pflegeplätzen und Fachpersonal Pflege in der Stadt Staßfurt.

Beschluss Nr. 0136/2020

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt billigt den vorliegenden Planentwurf mit Begründung (v. März 2020) und beschließt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 60/18 „Freiflächen-Photovoltaikanlage - Ehemalige Schachtanlage Ludwig II / Löbnitzer Weg“ in Staßfurt.

Beschluss Nr. 0137/2020

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt billigt den vorliegenden Planentwurf mit der Begründung (v. März 2020) und beschließt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 17. Änderung des Teilflächennutzungsplans Stadt Staßfurt (Kernstadt) im Bereich des Bebauungsplan Nr. 60/18 „Freiflächen-Photovoltaikanlage - Ehemalige Schachtanlage Ludwig II / Löbnitzer Weg“ in Staßfurt.

Beschluss Nr. 0156/2020

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt auf Basis der §§ 5 und 20a Bundeskleingartengesetz (BKleingG) die Anpassung des Pachtzinses für Kleingärten, für welche ein Vertragsverhältnis mit der Stadt Staßfurt besteht.

Die Pachtzinsanpassung erfolgt in zwei Stufen ab dem Pachtjahr 1.12.2020 auf 0,09 €/m² und ab dem Pachtjahr 1.12.2023 auf 0,12 €/m².

Der zukünftige Pachtmehrerlös wird für den Rückbau von Leerstandsflächen eingesetzt. Dies ist in der Richtlinie über Zuwendungen zur Förderung und Stabilisierung des Kleingartenwesens der Stadt Staßfurt zu regeln. Der Rückbau von Gartenflächen, welche von der Stadt Staßfurt durch Einzelpachtverträge verpachtet waren, kann nur bis zur Höhe des Pachtmehrerlöses aus diesen Einzelpachtverträgen gefördert werden.

Beschluss Nr. 0157/2020

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, die für die bauliche Umsetzung der Maßnahme „Marbegraben“ erforderlichen Finanzmittel in Höhe 2.350.500 € unter Berücksichtigung von möglichen Fördermitteln ergänzend zum Haushaltsansatz 2020 in die mittelfristige Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 einzustellen. Die Eigenmittelaufwendungen werden, vorbehaltlich der Genehmigung, durch Kreditaufnahme gedeckt.

Beschluss Nr. 0161/2020

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 1 Abs. 8 und § 12 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA die Einstellung des Verfahrens und somit die Aufhebung aller im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61/18 „Wohnhaus Wilhelmstraße“ in Staßfurt / OT Neundorf gefassten Beschlüsse:

1. Aufstellungsschluss (Beschluss-Nr. 0643/2018 vom 18.10.2018)
2. Billigungs- und Offenlagebeschluss (Beschluss-Nr. 0021/2019 vom 12.09.2019)
3. Beschluss über den Durchführungsvertrag (Beschluss-Nr. 0085/2019 vom 19.12.2019).

Beschluss Nr. 0165/2020

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt bestätigt und beschließt den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 60/18 „Freiflächen-Photovoltaikanlage - Ehemalige Schachanlage Ludwig II / Löbnitzer Weg“ in Staßfurt (in der vorliegenden Fassung) zwischen der Stadt Staßfurt, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Sven Wagner, und der Naumburger Solar GmbH & Co.KG, Ignatz-Stroof-Straße 8 / OT Bitterfeld, in 06749 Bitterfeld-Wolfen, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ingo Marco Pannicke.

Der städtebauliche Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) dient der Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Planungen und Maßnahmen sowie der Förderung und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele.

Beschluss Nr. 0166/2020

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 1a Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Abwägung - entsprechend beigefügter Abwägungstabelle - der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden vorgebrachten Stellungnahmen zur 19. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans OT Atzendorf im Bereich des Bebauungsplans Nr. 59/18 „Freiflächen-

Photovoltaikanlage - Ehemalige Stallanlage Atzendorf / Südlich Glöther Weg“ in Staßfurt / OT Atzendorf.

Beschluss Nr. 0167/2020

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA die Feststellung der 19. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans OT Atzendorf im Bereich des Bebauungsplans Nr. 59/18 „Freiflächen-Photovoltaikanlage - Ehemalige Stallanlage Atzendorf / Südlich Glöther Weg“, bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen Darstellung in der vorliegenden Fassung (April 2020).

Die Begründung mit Umweltbericht wird hiermit gebilligt.

Beschluss Nr. 0168/2020

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt billigt den vorliegenden Planentwurf mit Begründung und beschließt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52-I/12 „Autohof Brumby / BAB 14 AS Calbe“, Stadt Staßfurt / OT Brumby.

Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Im vereinfachten Verfahren wird zudem von einer Umweltprüfung abgesehen.

Beschluss Nr. 0182/2020

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses 0108/2020 (Grundsatzbeschluss Wohngebietsentwicklung "Friedensring").

Beschluss Nr. 0173/2020

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Änderung der gemäß § 56 WG LSA erlassenen Satzung (Bekanntmachung Salzlandbote Nr. 316, vom 03.12.2015) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“, „Elbaue“ und „Selke/Obere Bode“ für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung sowie zur Umlage der Kostenerstattungen, welche die Unterhaltungsverbände dem Land für die Unterhaltung der Gewässer I Ordnung zu erstatten haben.

Beschluss Nr. 0174/2020

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 7 (2) der Umlagesatzung die Ergänzungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“, „Elbaue“ und „Selke/Obere Bode“ für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern I. und II. Ordnung für das Jahr 2016.

Beschluss Nr. 0177/2020

Der Stadtrat beschließt den Oberbürgermeister zu beauftragen, den als Anlage beigefügten Mietvertrag mit dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Salzland e.V. mit Sitz in 39218 Schönebeck, Otto-Kohle-Straße 23 für den Betrieb der „Tafel“ im Soziokulturellen Zentrum in Staßfurt, Steinstraße 33 abzuschließen.

nichtöffentliche Beschlüsse

Beschluss Nr. 0134/2020

Genehmigung einer Entscheidung nach § 65 (4) KVG LSA

Beschluss Nr. 0138/2020

Aufhebung des Beschlusses Nr.: 0627/2018 - Verkauf der Kleingartenanlage „Reform“ in Förderstedt, Flur 5, Flurstück 32 mit einer Fläche 7,8230 ha - mit Beschluss-Datum 30.08.2018

Beschluss Nr. 0139/2020

Aufhebung des Beschlusses Nr.: 0607/2018 - Verkauf der Kleingartenanlage „An der Bahn“ in Förderstedt, Flur 6, Flurstück 285/148 mit einer Fläche 2,0550 ha - mit Beschluss-Datum 30.08.2018

Beschluss Nr. 0140/2020

Aufhebung des Beschlusses Nr.: 0612/2018 - Verkauf der Kleingartenanlage „Gute Hoffnung“ in Neundorf, Flur 2, Flurstücke siehe Anlage 2 mit einer Fläche von 5,2770 ha - mit Beschluss-Datum 30.08.2018

Beschluss Nr. 0141/2020

Verkauf der Kleingartenanlage „Reform“ in Förderstedt, Flur 5, Flurstück 32 mit einer Fläche 7,8230 ha

Beschluss Nr. 0164/2020

Verkauf der Kleingartenanlage „An der Bahn“ in Förderstedt, Flur 6, Flurstück 285/148 mit einer Fläche 2,0550 ha

Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamwerden der 18. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt (Kernstadt) im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56/17 „Lebensmittel-Einzelhandelsbetrieb Löderburger Straße / Salzstraße“ gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung vom 20.02.2020 mit Beschluss-Nr. 0111/2020 festgestellte und beschlossene 18. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt (Kernstadt) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 56/17 „Lebensmittel-Einzelhandelsbetrieb Löderburger Straße / Salzstraße“ wurde mit Bescheid des Salzlandkreises (höhere Verwaltungsbehörde) vom 15.06.2020, Az. 61.70.01/18Ä-SFT-20, genehmigt.

Das Verfahren wurde unter den Vorschriften des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) durchgeführt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt (Kernstadt) wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 18. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt (Kernstadt) ist der Übersichtskarte zu entnehmen:

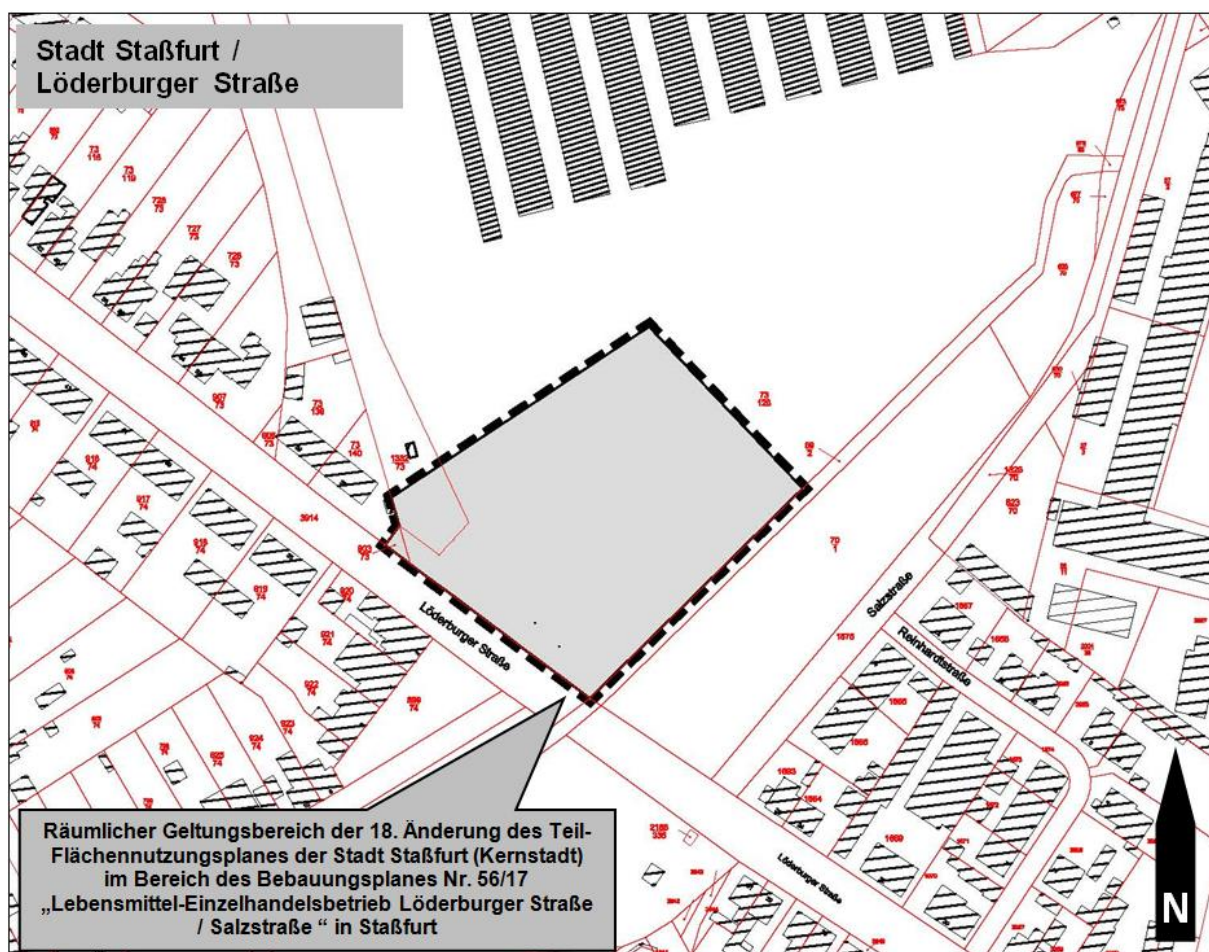


Abb. ohne Maßstab (ALKIS © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2017 / A 18-30694-2010-14

Jedermann kann die 18. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt (Kernstadt) mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB in der Stadtverwaltung Staßfurt, Haus I, Steinstraße 19 in 39418 Staßfurt während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Bitte beachten Sie die jeweiligen Abstands- und Hygienevorschriften im Verwaltungsgebäude. Eine telefonische Terminvereinbarung unter 03925 / 9810 wird empfohlen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich wird demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Vorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

gez. Sven Wagner
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 56/17 „Lebensmittel-Einzelhandelsbetrieb Löderburger Straße / Salzstraße“ in Staßfurt (Kernstadt) gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat gemäß § 10 Abs. 1 sowie § 12 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA in seiner Sitzung vom 20. Februar 2020 mit Beschluss-Nr. 0113/2020 den Bebauungsplan Nr. 56/17 „Lebensmittel-Einzelhandelsbetrieb Löderburger Straße / Salzstraße“ in Staßfurt (Kernstadt), bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom Januar 2020 als Satzung beschlossen.

Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Das Verfahren wurde unter den Vorschriften des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 56/17 „Lebensmittel-Einzelhandelsbetrieb Löderburger Straße / Salzstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56/17 ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen:

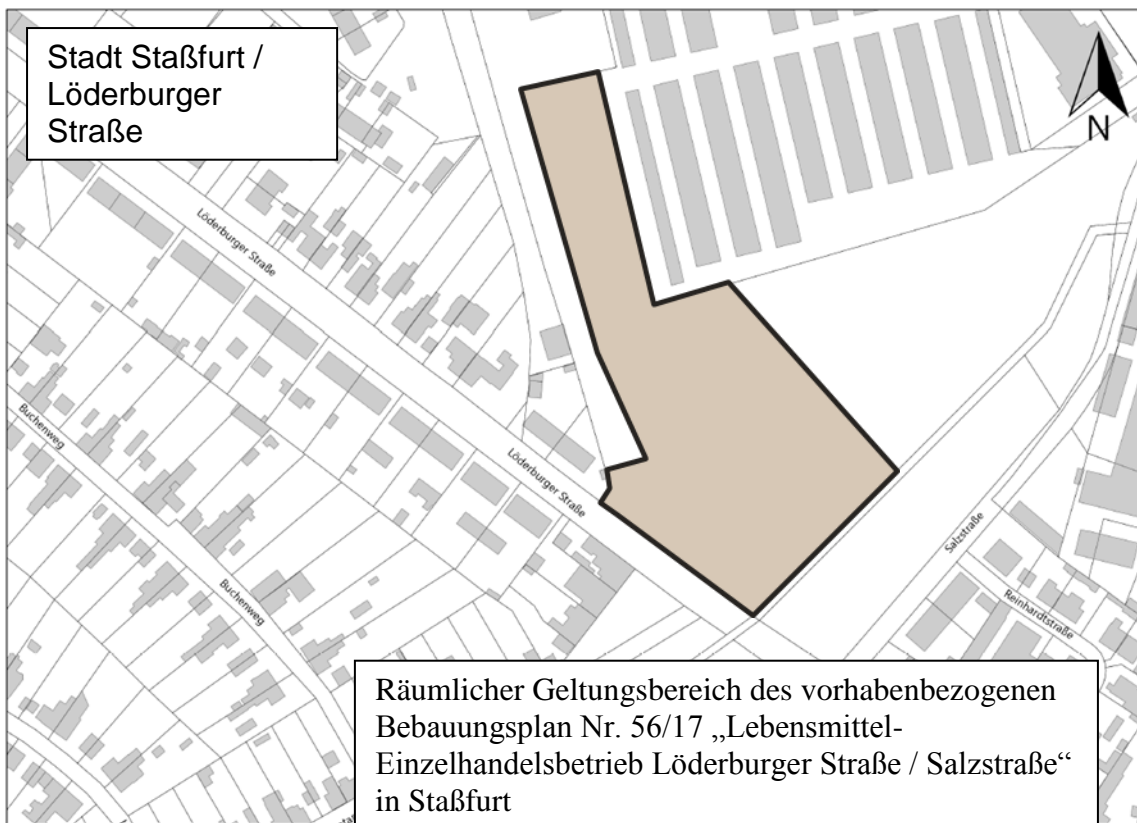


Abb. Ohne Maßstab (ALKIS © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2017 / A 18-30694-2010-14)

Jedermann kann den Bebauungsplans Nr. 56/17 „Lebensmittel-Einzelhandelsbetrieb Löderburger Straße / Salzstraße“, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. 10a Abs. 1 BauGB ab sofort in der

Stadtverwaltung Staßfurt, Haus I, Steinstraße 19 in 39418 Staßfurt während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bitte beachten Sie die jeweiligen Abstands- und Hygienevorschriften im Verwaltungsgebäude. Eine telefonische Terminvereinbarung unter 03925 / 9810 wird empfohlen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend in das Internet unter www.stadtplanung.stassfurt.de eingestellt.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Demnach sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrensvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeiten des Erlöschens entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Sven Wagner
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlich Tätigen in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt vom 13.09.2019 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt vom 13.09.2019 wird wie folgt geändert

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Pauschalbetrag.

2. § 1 Absatz 4 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

3. § 2 erhält folgende neue Fassung:

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt, jedoch höchstens 13,00 Euro je Stunde und 8 Stunden je Tag.

(2) Erwerbstätige Personen und Selbstständige, die die Höhe des Verdienstausfalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird ein Verdienstausfall abweichend von Abs. 1 Satz 2 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 10,00 Euro pro Stunde. Ein An-

spruch auf entgangenen Arbeitsverdienst besteht für maximal 8 Stunden pro Tag.

(3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes in Höhe von 10 Euro, höchstens 8 Stunden pro Tag, gewährt.

(4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.

(5) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgen nur auf Antrag. Dieser ist innerhalb eines Vierteljahres nach einer Sitzung oder Dienstreise bei der Stadt Staßfurt zu stellen.

4. § 5 Abs. 3

Es wird folgender Satz 3 eingefügt: Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 30.06.2020

gez. Sven Wagner (DS)
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Staßfurt zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“, „Elbaue“ und „Selke/Obere Bode“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 25.06.2020 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“, „Elbaue“ und „Selke/Obere Bode“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Staßfurt ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Untere Bode“, „Elbaue“ und „Selke/Obere Bode“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung. Zu dem Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Athensleben, Löderburg, Röttenförde, Lust, Hohenerleben, Rathmannsdorf, Neundorf, Neu Staßfurt, Förderstedt, Atzendorf, Löbnitz, Glöthe, Üllnitz und Brumby.
- (2) Die Stadt Staßfurt hat auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Unter Bode“, „Elbaue“ und „Selke/Obere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Unter Bode“, „Elbaue“ und „Selke/Obere Bode“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Staßfurt legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um.
- (2) Zum Gebiet der Stadt Staßfurt gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zur Kernstadt sowie zu den Ortsteilen der Stadt Staßfurt gehören.

§ 3

Umlagepflicht

- (1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.
- (2) Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Staßfurt in den Unterhaltungsverbänden beträgt laut der unter § 1 bezeichneten Satzung der Verbände im Unterhaltungsverband:
 1. „Untere Bode“ mindestens 10 v.H. des Gesamtbeitrages
 2. „Elbaue“ mindestens 10 v.H. des Gesamtbeitrages

3. „Selke/Obere Bode“ mindes-
tens 10 v.H. des Gesamtbeitrages
- (3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 158 KVG LSA).

§ 7 Umlagesatz

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar der Unterhaltungsverbände für die im jeweiligen Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jeweilige jährliche Erschwernisbeitragssatz für Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen oder durch Satzung nach § 56 (1) Satz 3 WG LSA ausgenommen sind.
- (2) Der Umlagesatz für das jeweilige Kalenderjahr wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Unterhaltungsverbände in einer gesondert zu erlassenden Satzung über den Umlagesatz bestimmt.
- (3) Die Mindestumlage nach § 56 Abs. 1 Satz 3 WG LSA ist der Flächenbeitragssatz nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung.
- (4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsa-

chen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Staßfurt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (5) Die Stadt Staßfurt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen Monats der Stadt Staßfurt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Wer ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 1 der Satzung der Stadt Staßfurt zur Umlage der Verbandsbeiträge handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA, welche nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Staßfurt zulässig.
- (2) Die Stadt Staßfurt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Staßfurt zur Umlage der Verbandsbeiträge der

Bekanntmachung der Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Staßfurt zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“, „Elbaue“ und „Selke/Obere Bode“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 25.06.2020 die folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

**§ 1
Umlagesatz für 2016**

Gemäß § 7 Abs. 2 der Umlagesatzung wird für das jeweilige Kalenderjahr nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Unterhaltungsverbände in einer gesondert zu erlassenden Satzung über den Umlagesatz bestimmt.
Der Umlagesatz für 2016 beträgt demnach:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz (€ / ha)	Erschwernisbeitragsatz (€ / ha)
„Untere Bode“	12,9423	18,3121
„Elbaue“	11,3958	4,5338
„Selke/Obere Bode“	5,8443	0,00

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 30.06.2020

gez. Sven Wagner (DS)
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Staßfurt über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Aufgrund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 22 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, 190), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung erlassen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Staßfurt ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Unentgeltlich sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Sachsen – Anhalt zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.

- (3) Kein Kostenersatz wird erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z. B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist).
- (4) Für andere als die in Abs. 1, 2 und 3 genannten Leistungen wird Kostenersatz in Anwendung der Kostenersatzsätze (Anlage) erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Ansprüche der Stadt (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (6) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräte und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.

**§ 2
Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Staßfurt löst die Kostenersatzpflicht nach Maßgabe dieser Satzung aus:

1. Hilfe- und Sachleistungen der Feuerwehr bei plötzlich eintretenden Ereignissen, die erhebliche Nachteile für Leben oder Eigentum bewirken oder für deren Eintritt eine gegenwärtige Gefahr besteht (Unglücksfälle);
2. Nachbarschaftshilfe, die in einer Entfernung von mehr als 15 km (Luftlinie) von der Gemeindegrenze entfernt erfolgt;
3. die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 20 Abs. 1 BrSchG;
4. das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist;
5. ein Ausrücken aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Kostenersatzpflichtig im Falle von Hilfe- und Sachleistungen nach § 2 Nr. 1 dieser Satzung ist:
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden.
- (2) Kostenersatzpflichtig im Falle der Nachbarschaftshilfe nach § 2 Nr. 2 dieser Satzung ist die Gemeinde, in deren Gebiet die Hilfeleistung erbracht wurde.
- (3) Kostenersatzpflichtig ist bei der Maßnahme nach § 2 Nr. 3 dieser Satzung der Veranstalter oder Veranlasser.
- (4) Kostenersatzpflichtig ist beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Nr. 4 dieser Satzung der Eigentümer der Anlage.
- (5) Kostenersatzpflichtig im Falle des Ausrückens nach § 2 Nr. 5 dieser Satzung ist derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

§ 4 Freiwillige Leistungen

- (1) Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller als Benutzer der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr Kosten in entsprechender Anwendung des Kostentarifes erhoben.
- (2) Freiwillig erbrachte Leistungen, ohne dass ein Zusammenhang mit Bedarfsfällen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Nr. 1 dieser Satzung besteht, sind insbesondere
 - a) das Einfangen von Tieren;
 - b) das Auspumpen von Kellern;
 - c) der Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit einem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
 - d) das Mitwirken bei Räum- und Aufräumarbeiten;
 - e) die Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen;
 - f) sowie sonstige vergleichbare Leistungen.
- (3) Ein Anspruch auf freiwillige Leistungen nach dieser Vorschrift besteht nicht.

§ 5 Grundsätze der Kostenersatzberechnung

- (1) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern bei den Kostenerstattungssätzen für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Einsatzzeit der Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge und Geräte. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der zum Einsatz gekommenen Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge oder Geräte.
- (2) Die Kostenersatzberechnung erfolgt je angefangene Stunden von der 1. Minute an als halbe Stunde und von der 31. Minute an als ganze Stunde.
- (3) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu dem Kostenersatz nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.
- (5) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Der Kostenersatz wird gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG LSA) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

**§ 7
Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Der Kostenersatz kann auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Der Kostenersatz kann ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig ist.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im

Einzel Fall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

- (4) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen

**§ 8
Haftung**

Die Stadt Staßfurt haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzpflichtige verursacht worden sind.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Staßfurt über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt vom 26.02.2016 (Feuerwehrkostenersatzsatzung) außer Kraft.

Staßfurt, den 30.06.2020

gez. Sven Wagner (DS)
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Kostenerstattungssätze zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt vom 30.06.2020

	Euro
1. Einsatz für die Inanspruchnahme von Personal (je Stunde und Person)	
1.1 Feuerwehrtechnisches Personal	52,66
2. Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen, Inanspruchnahme von Fahrzeugen (je Stunde und Fahrzeug)	
2.1 Tanklöschfahrzeuge TLF 16/25	54,55
2.2 Löschgruppenfahrzeuge LF 8/6	43,02
LF 16/12	22,09
LF 10	18,35
HLF 20	103,46
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	17,45
2.4 Kraftdrehleiter DLK 23/12	34,55
2.5 Einsatzleitwagen ELW	35,15
2.6 Mannschaftstransportfahrzeug MTF	53,33
2.7 Mehrzweckfahrzeug MZF	15,25
2.8 Schlauchwagen SW-2000 TR	5,75
2.9 Mittellöschfahrzeug MLF 10	14,78
2.10 Gerätewagen-Logistik GW-L	26,02

Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben am 29.06.2020

nichtöffentliche Beschlüsse

Beschluss Nr. 0183/2020

Vergabe des Auftrages – LOS 18: Kunststofffenster für das Schulzentrum Nord, Straße der Solidarität 42 in 39418 Staßfurt, Bauteil Schulgebäude

Beschluss Nr. 0184/2020

Vergabe des Auftrages – LOS 19: Metallbauarbeiten Außenelemente für das Schulzentrum Nord, Straße der Solidarität 42 in 39418 Staßfurt, Bauteil Schulgebäude

Beschluss Nr. 0185/2020

Vergabe des Auftrages – LOS 20: WDVS (Wärmedämmverbundsystem) für das Schulzentrum Nord, Straße der Solidarität 42 in 39418 Staßfurt, Bauteil Schulgebäude

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerxebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de Auflage: 600
Exemplare • Bezug: kostenlos